

Antragsteller (Grundstückseigentümer):

Nachname, Vorname

Straße, Hs.Nr.

PLZ, Ort

Telefon-Nr.



**Abzugsmenge im
landwirtschaftlichen
Bereich**

**Antrag auf pauschalen
Großvieheinheitenabzug**

An die
Gemeinde Guteneck
-Verbrauchsgebührenabrechnung-
Oberer Markt 16
92507 Nabburg

Hiermit wird beantragt, den auf nachfolgend genanntem Grundstück zurückgehaltenen oder
verbrauchten Wasserbezug für die Viehwirtschaft **pauschal bei der Kanalgebührenabrechnung**
in Abzug zu bringen, weil kein eigener Stallzähler vorhanden ist.

Grundstück (Anwesen):

Lage (Straße, HsNr.): _____

Flurnummer: _____

Gemarkung: _____

Folgender Viehbestand war im Jahr _____ durchschnittlich auf dem Grundstück vorhanden:

<input type="checkbox"/>	Tierart	Anzahl der Tiere
	1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	_____
	Pferde unter 3 Jahren	_____
	2. Zuchtbullen, Zugochsen	_____
	Kühe, Färsen, Masttiere	_____
	Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	_____
	Jungvieh unter 1 Jahr	_____
	3. Schafe, 1 Jahr und älter	_____
	Schafe unter 1 Jahr	_____
	4. Zuchteber und -sauen	_____
	Mastschweine über 75 kg	_____
	Läufer zwischen 20 und 75 kg	_____
	5. Legehennen	_____

- Eine Ablichtung des Viehverzeichnisses als Anlage zum Mehrfachantrag für das vergangene Jahr/laufende Jahr liegt bei!
- Eine Ablichtung des letzten Bescheids der Tierseuchenkasse liegt bei!
- Eine Ablichtung des Ausdrucks der in der „HIT-Rinder-Datenbank“ erfassten Tiere für das vergangene Jahr/laufende Jahr liegt bei!

Hinweise zum pauschalen Großvieheinheitenabzug:

- a) Bei Geltendmachung des pauschalen Großvieheinheitenabzugs gilt für jedes Großvieh (GV) eine bestimmte Wassermenge als auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten als nachgewiesen. Um einem Missbrauch entgegenzuwirken, ist dennoch eine bestimmte Mindestwassermenge pro Person (mit Wohnsitz auf dem Anwesen) und Jahr zu entrichten. Die Pauschalsätze für die jährlich anzusetzende Wassermenge je Großvieheinheit sowie für die Mindestwassermenge pro Person sind in § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) geregelt.
- b) Nach Antragstellung können die Angaben einem Mitarbeiter der Gemeinde Guteneck (z. B. Wasserwart oder Gemeindearbeiter) u. U. überprüft werden.

Verpflichtungen des Antragstellers (Grundstückseigentümer):

- a) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Meldung der Großvieheinheiten immer zum Ende eines Berechnungsjahres (i. d. R. mit der Ablesung des gemeindlichen Hauptwasserzählers) unaufgefordert schriftlich vorzunehmen und soweit vorhanden, die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- b) Der Antragsteller erklärt sich mit den von der Gemeinde Guteneck vorzunehmenden stichprobenartigen Kontrollen einverstanden.
- c) Der Antragsteller erklärt, dass die Anzahl der für die Berechnung des pauschalen Großvieheinheitenabzugs gemeldeten Tiere korrekt ist.
- d) Der Antragsteller versichert, dass das Trinkwasser für die Tiere nicht aus einem privaten Brunnen oder aus dem Ortsnetz einer früheren Wassergenossenschaft stammt. In diesem Fall ist ein pauschaler Großvieheinheitenabzug nicht zulässig, weil das Wasser aus diesen Anlagen auch nicht über den gemeindlichen Hauptzähler erfasst wird.

Weitere Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegt. Nach § 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet, der Gemeinde Guteneck die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt, wenn eine pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten geltend gemacht wird, obwohl das Trinkwasser für die Tiere aus einem privaten Brunnen oder aus dem Ortsnetz einer früheren Wassergenossenschaft stammt.

Die vorstehenden Hinweise und Verpflichtungen wurden vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) zur Kenntnis genommen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen o. g. Auflagen und Verpflichtungen bzw. falsche Angaben einen Widerruf der Erlaubnis sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zufolge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Gemeinde Guteneck ausgefüllt:

Die Angaben zur Ermittlung der pauschalen Abzugsmenge für Großvieheinheiten im landwirtschaftlichen Bereich wurden überprüft.

- Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind richtig. Die o. a. Vorgaben wurden eingehalten.
- Folgende Fehler bzw. Mängel wurden festgestellt:

Guteneck, den _____

Unterschrift: _____